

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 37.

Mittwoch, den 11. Mai.

1904.

### Nachweisung

der im Monat April 1904 ausgestellten Jagdscheine:

Nf. No.	Beginn der Giltigkeit, Tag und Monat	Name	Wohnort	Jagdscheine				Inwendig
				Jahres	Tages	Ausländer Jahres	Tages	
26	5. 4. 04	Gastell, Franz	Mainz	1	—	—	—	—
27	5. 4. 04	Binkler, Hans	Wiesbaden	1	—	—	—	—
28	6. 4. 04	Hud, Ludwig	"	1	—	—	—	—
29	15. 4. 04	Schneider-Gubice, Wilh. Heinr.	"	1	—	—	—	—
30	16. 4. 04	Gerkendorfer, Albert	New-York	—	—	1	—	—
31	24. 4. 04	Danzig, Oskar	Wiesbaden	1	—	—	—	—
32	26. 4. 04	Krell, Wilhelm	"	1	—	—	—	—
33	1. 5. 04	Heiler, Ludwig	"	1	—	—	—	—
34	27. 4. 04	Reichlin von Reibegg, Herbert,	"	1	—	—	—	—
35	1. 5. 04	Koch, Karl	"	1	—	—	—	—
36	28. 4. 04	Wellenstein, Arthur	"	1	—	—	—	—
37	29. 4. 04	Bolff, Hans	"	1	—	—	—	—
38	29. 4. 04	Meisenzahl, Theobald	Mainz	1	—	—	—	—
39	29. 4. 04	Rögler, Kaspar	Wiesbaden	1	—	—	—	—
40	29. 4. 04	Rögler, Karl	"	1	—	—	—	—

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 8. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gel.-S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsgewerbeordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Gel.-S. 79) betreffend die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

#### Titel I. Anstellung und Stellvertretung.

§ 1. Die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf; dem Angestellten steht eine vierwöchentliche Kündigungsfrist zu. Eine Änderung der Rehrbezirke ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirkschornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrages. Dieser Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergebenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirkschornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung amtlich bekannt gemacht. Die Festlegung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gebühren werden, wenn der zugewiesene Rehrbezirk mehr als eine Ortspolizei umfaßt, von dem Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgelegt (§ 77 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

- a) unbescholten ist und sich der besonderen persönlichen Zuverlässigkeit erfreut, welche für den Beruf unentbehrlich ist; namentlich auch einen nüchternen Lebenswandel führt;
- b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- c) die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingeleiteten Prüfungskommission für Schornsteinfeger bestanden hat.

§ 3. Die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirkschornsteinfegers (§ 47 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und zwar gleichfalls auf jederzeitigen Widerruf), zulassen:

- a) bei seiner Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer desselben;
- b) bei ungünstigen Vermögensverhältnissen während der Dauer einer Pflegschaft für denselben;
- c) sonst nur bei besonderer Notlage und nie länger als auf ein Jahr;
- d) nach dem Tode eines Bezirkschornsteinfegers für Rechnung der Witwe, während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung, jedoch in beiden Fällen nur dann, wenn ungünstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen. Auf ihn finden die Vorschriften des Titels II und III sinngemäße Anwendung.

#### Titel II. Vorschriften für die Tätigkeit der Bezirkschornsteinfeger.

§ 4. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Vorschriften der die Schornsteine betreffenden Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; er unterwirft die Polizeibehörde in ihrer Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Feuerstätten (insbesondere Schornsteine, Kamine, Rauchfänge einschließlich der dazu gehörigen Rauchrohre). Er hat zu diesem Zwecke bei Ausübung seines Gewerbes auf alle Mängel der Bau- und Feuerfestigkeit der Gebäude zu achten und etwaige ihm bekannt werdende Mängel unverzüglich zur Kenntnis der Hauseigentümer bezw. Hausbewohner, sowie der zuständigen Ortspolizei zu bringen. Die von ihm oder seinen Gehilfen gefundenen Mängel und das Datum der Mitteilung sind im Rehrbuch § 6 zu verzeichnen.

§ 5. Der Bezirkschornsteinfeger muß die Berufsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Schornsteine, entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit durch sachverständige Gehilfen oder mit nachfolgender Beschränkung auch durch Lehrlinge ausführen lassen. Beim Reinigen durch einen Lehrling muß der Bezirkschornsteinfeger selbst oder ein sachverständiger Gehilfe gegenwärtig sein, die Arbeit leiten und beaufsichtigen und sich bei eigener Verantwortung von der sachgemäßen Ausführung überzeugen.

§ 6. Der Bezirkschornsteinfeger hat ein Rehrbuch zu führen, in welches die einzelnen Reinigungen der Reihenfolge nach einzutragen sind. Hierbei ist nach jeder Reinigung das Datum und der Gebäurendort anzugeben.

Dieses Rehrbuch muß der Polizeibehörde auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden. Dem Rehrbuch ist ein Abdruck dieser Verordnung und der geltende Gebührentarif vorzusetzen. Das Rehrbuch ist vor Ingebrauchnahme der Anstellungsbehörde zur Stempelung vorzulegen. Jedem Kunden ist auf Erfordern die Einsicht der ihm betreffenden Einträge des Rehrbuchs zu gestatten.

§ 7. Der Bezirkschornsteinfeger hat etwaige ihm von der Polizeibehörde aufgetragene Untersuchungen und sonstige in sein Fach schlagende Aufträge ohne Verzögerung gegen nachträgliche angemessene Entschädigung zu erledigen.

Beim Ausbruch eines Brandes in solchen Orten seines Bezirkes, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, hat er sich schleunigst auf der Brandstätte einzufinden, dort berufsmäßige Hilfe zu leisten und etwaige Weisungen des Leiters der Löscharbeiten zu befolgen.

Gehilfen des Bezirkschornsteinfegers liegt die gleiche Pflicht wie ihm ob.

§ 8. Jede Ausnahme eines Gehilfen oder Gehilfen ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Vorlage von Ausweispapieren schriftlich anzuzeigen. Diese ist befugt, die Annahme und das Halten solcher Gehilfen (Gehilfen oder Lehrlinge) zu untersagen, deren Persönlichkeit der für den Beruf erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehrt oder deren Befähigung nach freiem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten bietet. Ergibt sich nach der Annahme, daß diese Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, so ist der Gehilfe auf Erfordern der Ortspolizeibehörde binnen zu bestimmter Frist zu entlassen.

§ 9. Der Anstellungsbehörde und den vorgelegten Behörden derselben bleibt überlassen, regelmäßige und außerordentliche Revisionen der Rehrbezirke durch Sachverständige anzuordnen und weitere Bedingungen und Auflagen für die Geschäftsführung der Bezirkschornsteinfeger je nach den örtlichen Verhältnissen vorzuschreiben.

§ 10. Jeder Bezirkschornsteinfeger muß innerhalb seines Bezirkes wohnen. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Anstellungsbehörde widerrücklich zugelassen werden.

Zwecks Sicherung der Feuerhilfe darf sich der Bezirkschornsteinfeger nachts nicht ohne genügende Stellvertretung und nicht ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde von seinem Wohnorte entfernen.

Der Bezirkschornsteinfeger muß dem Publikum mit Höflichkeit entgegenkommen und berechtigten Wünschen Rechnung tragen, auch seine Gehilfen hierzu anhalten.

Das Anfordern oder Aufsuchen von Trinkgeldern, insbesondere Neujahrgeldern, ist verboten.

#### Titel III. Widerruf der Anstellung.

§ 11. Der Widerruf der Anstellung und damit die sofortige Entlassung tritt insbesondere ein, wenn nach Ansicht der Anstellungsbehörde:

- a) die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder der persönlichen besonderen Zuverlässigkeit, insbesondere des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
- b) wenn sich der Bezirkschornsteinfeger grober Verstöße gegen seine Berufspflichten, insbesondere auch gegen die Vorschriften dieser Verordnung schuldig macht; namentlich, wenn die Reinigung der Schornsteine nicht pünktlich, nicht ordnungsmäßig und regelmäßig vorgenommen wird;
- c) die Anordnungen der Anstellungs- und der Polizeibehörde nicht befolgt werden;
- d) bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme auf die Hausbewohner gräßlich oder wiederholt verletzt wird.

#### Titel IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 12. Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angeestellten Bezirkschornsteinfeger kommen, sofern sich dieselben nicht ausdrücklich schriftlich den Bestimmungen in § 11 unterwerfen, die dem § 11 entsprechenden früheren Vorschriften zur Anwendung. Die §§ 4—10 dieser Verordnung gelten aber auch für sie.

§ 13. Aufgehoben werden mit der in § 12 enthaltene Maßgabe alle den vorliegenden Gegenstand regelnden bisherigen Vorschriften. Aufgehoben wird insbesondere die Kassatische Instruktion für die Kaminfeger vom 8. November 1854 nebst Ausführungsanweisungen.

#### Titel V. Strafbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4—8 und 10 dieser Polizei-Verordnung, sowie gegen die in § 9 a. a. O. erlassenen Vorschriften werden — unbeschadet der Befugnis der Anstellungsbehörde den Bezirkschornsteinfeger zu entlassen — insoweit nicht sonstiger schärfer Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Soweit die in § 12 genannten Bezirkschornsteinfeger von den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung betroffen werden, finden auch die obigen Strafbestimmungen auf sie Anwendung.

Titel VI. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt im Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1904.

Der Regierungs-Präsident: Senftenberg.

#### Verordnung.

§ 1. Untere Verordnung über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M., vom 5. März 1903 (N.-A.-M. S. 142) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt im Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1904.

Der Bezirksausschuss: Caspar.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

#### betreffend das Droschkenwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzervereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die oben angegebene Zahl Droschken aufstellung zu nehmen hat:

#### Zahl der Droschken

1. Am Kriegerdenkmal im Nerothal 2
2. In der Saalstraße, an der Mündung in die Taunusstr. 8
3. Auf dem Kranzplatz 3
4. In der Sonnenbergerstraße, an dem durch die Kuranlage führenden Chausseeweg 2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) 20
7. An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr abends mit zwanzig Droschken, nach 8 1/2 Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.
8. An der Südröhre d. Rathhauses 4
9. Auf der Südseite der Pflanzstraße 3
10. Auf der Ostseite der Victoriastraße an der Mündung in die Frankfurterstraße 6
11. In der Parkstraße — Nordseite — an der Mündung des Chausseewegs u. gegenüber der Mündung der Bodenstraße. Auf dem südlichen Fahrbaum der Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigsbahnhof 2
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße 10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße 10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an d. Bärthstraße 8
15. Auf dem südlichen Fahrbaum der Adolfs-Allee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) 3
16. Auf dem Mauritiusplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den hiesigen drei Bahnhöfen auf dem Reitwege und auf der südlichen Fahrbahn der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße. Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade bezw. nach herabgehender Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr abends.

Wiesbaden, den 1. März 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenk.

### Bekanntmachung.

Die Straßenreinigung Webergasse-Virsharabens-Römerberg-Friedrichstraße wird zwecks Umplasterung auf die Dauer der Arbeit vollständig gesperrt.

Wiesbaden, den 8. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind für das 2. Vierteljahr des Jahres 1904 wie folgt festgesetzt:

- in Dies . . . . . auf den 28. Mai 1904,
- in Dillenburg . . . . . 25. Juni 1904,
- in Frankfurt a. M. . . . . 14. Mai 1904,
- in Wiesbaden . . . . . 28. Mai 1904.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einbringung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. einer Erklärung darüber, ob und beabzweckendfalls man und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedepfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
4. der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbestgeld an den am Ort der Prüfung wohnenden königlichen Kreisierarzt, in Wiesbaden an den königlichen Departementstierarzt Dr. Augustin, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1885 S. 60/63 und im Frankfurter Amtsblatt desselben Jahres S. 58/59, die Erweiterung des § 3 desselben im Regierungs-Amtsblatt von 1894 S. 260 und von 1896 S. 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt von 1894 S. 266/67 und von 1896 S. 195 abgedruckt.

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

In Betr.: gez. Pfeffer von Salomon.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 30. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von dem einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ansaufahrt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandelnde werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise angeführt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntagabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckstraße 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.



Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung...

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist...
- b) deren Bestandteile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Anführung erkennbar gemacht werden...

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen...

§ 3. Diese Polizei-Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vert.: gez.: Vate.

\*) Regierungs-Amtsblatt 1902, S. 259.

\*\*) Buchstabe o ist aufgehoben.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung...

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbmäßig ausüben wollen...

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzt auch einen Wohnungsmittelwechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt...

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig ausüben...

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln...

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgelesen ist...

6. Die Polizei-Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vert.: gez.: Vate.

\*) Regierungs-Amtsblatt 1902, S. 472.

Auszug aus der Feldpolizei-Berordnung vom 25. Mai 1894.

§ 8. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark...

Wiesbaden, den 18. März 1904. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.

Wiesbaden, den 29. April 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Personen, welche noch Holz in den städtischen Waldungen lagern haben...

Wiesbaden, den 30. April 1904. Der Magistrat.

Neueinteilung der Schiedsmanns-Bezirke in der Stadt Wiesbaden.

1. Bezirk. Adelsheidstraße, oberhalb der Dranienstraße, Albrechtstraße, oberhalb der Dranienstraße...

Schiedsmann: Herr Stadtverordneter Simon Doh.

Stellvertreter: Herr a. D. Georg Fiebig. Dienststunden: Donnerstag Vormittag von 10-12 Uhr.

2. Bezirk. Adelsheidstraße, unterhalb der Dranienstraße, Adolfsallee, Adolfsstraße, Albrechtstraße...

Schiedsmann: Herr Privatier Friedr. Gottwald. Stellvertreter: Herr Kaufmann Josef Poulst.

3. Bezirk. Abeggstraße, Adolfsberg, Altvinsstraße, Amfelsbergstraße, Bärenstraße, Beethovenstraße...

Schiedsmann: Herr Seifenfabrikant Gustav Grefel. Stellvertreter: Herr Kaufmann Josef Stamm.

4. Bezirk. Dambachthal, Elisabethenstraße, Emilienstraße, Franz Adrstraße, Freiheitsstraße, Gelberstraße...

Schiedsmann: Herr Hotelbesitzer Wilhelm Maurer. Stellvertreter: Herr Kaufmann Eduard Möckel.

5. Bezirk. Kärstraße, Adlersstraße, Am Römerthor, Bachmayerstraße, Bidingenstraße, Coulinstraße...

Schiedsmann: Herr Frid. Stefan Hoffmann. Stellvertreter: Herr Kaufmann Wilhelm Lindvogel.

6. Bezirk. Bertramstraße, Bismardring, Fleichstraße, Blücherplatz, Blücherstraße, Bülowstraße...

Schiedsmann: Herr Rentner Ferdinand Beyrath. Stellvertreter: Herr Redakteur Karl Roetberdt.

Auszug aus der Polizei-Berordnung vom 10. Juni 1903, betr. Abänderung der Straßen-Polizei-Berordnung vom 18. September 1900.

§ 56. 4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden...

Wiesbaden, den 1. April 1904. Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Berordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57. Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen...

Wiesbaden, den 1. April 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Erbreiterung der Emserstraße auf der Südseite von Haus Nr. 2-20 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten...

Wiesbaden, den 25. April 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Gelände zwischen Zahn-, Kar-, Emser-, Balkmühl- und Keilbaderstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten...

Wiesbaden, den 21. April 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

- 1. des Tagelöhners Georg Weiler, geb. 22. 6. 1849 zu Dachtstein,
- 2. des Tagelöhners Jakob Wengel, geb. 12. 2. 1853 zu Niederhadamar,
- 3. des Tagelöhners Johann Widert, geb. 17. 3. 1866 zu Schütz,
- 4. der ledigen Dienstmagd Karoline Wod, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
- 5. des Fuhrmanns Karl Börner, geb. 31. 8. 1870 zu Wiesbaden,
- 6. des Tagelöhners Mathias Fesselhofer, geboren 26. 8. 1860 zu Heimerheim,
- 7. der Ehefrau des Arztes Theodor Forb, Dermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1875 zu Eppelsheim,
- 8. des Tagelöhners Josef Gasser, geb. 26. 11. 1866 zu Glar,
- 9. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1856 zu Dainstadt,
- 10. des Tagelöhners Teobald Heilmeyer, geb. am 10. 12. 1866 zu Gau-Algesheim, und
- 11. dessen Ehefrau Philippine, geb. Crispinus, geb. 7. 6. 1872 zu Alzen,
- 12. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1863 zu Hadamar,
- 13. der ledigen Modistin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Rannheim,
- 14. des Maurers Karl Wenk, geb. 16. 8. 1872 zu Diekhofen,
- 15. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden,
- 16. des Tagelöhners Nabanns Rauheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Winkel,
- 17. der ledigen Dienstmagd Gertrud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Frauenstein,
- 18. des Schneiders Ludwig Schäfer, geb. 14. 7. 1863 zu Mosbach i. B.,
- 19. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heibelberg,
- 20. des Rufflers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Probbach,
- 21. der Ehefrau des Gärtners Wilhelm Seif, Karoline, geb. Jörn, geb. 17. 11. 1869 zu Schwalbach,
- 22. der ledigen Lina Simons, geb. 10. 2. 1871 zu Haiger,
- 23. des Bierbrauers Johann Bapt. Japi, geb. 16. 9. 1870 zu Oberriedelbach,
- 24. der Ehefrau des Fuhrmanns Jakob Jinsler, Emilie, geb. Wagenbach, geb. 9. 12. 1872 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 2. Mai 1904. Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Access-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverbodene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Wiesbaden, den 1. Mai 1904. Städtisches Access-Amt.

Verzeichnis der Feuermelder und der Personen, welche einen Schlüssel im Besitz haben.

Table with columns: Plz. No., Bezirk, Straße, No., Namen. Lists fire alarmers and keyholders across various streets like Karstraße, Albrechtstr., Babnhofstraße, etc.

NB. Außer den oben angeführten sind die Beamten der Feuerwache, die Führer der freien Feuerwehr und die Schutzmännchaft im Besitz von Feuermelgeschlüsseln.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 30. April bis einschl. 6. Mai 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like wheat, meat, and vegetables. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'.

Wiesbaden, den 6. Mai 1904.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Vorstandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen...

Seitens einer Privatversicherungs-Gesellschaft ist zwecks Erlangung von Versicherungen die irrige Behauptung aufgestellt worden...

Es ist vielmehr zu hoffen, daß die genannte Anstalt in absehbarer Zeit ins Leben treten wird...

Wiesbaden, den 26. April 1904.

Der Sektions-Vorstand.

(Stadtschulamt.)

Bekanntmachung.

beiz. Ummummerierung von Häusern.

Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß in folgenden Straßen:

- List of streets: Alzandstraße, Beethovenstraße, Ulbrichtstraße, Götterstraße, Gartenstraße, Heisbergstraße, GutsMuthsstraße, Humboldtstraße, Niederrichterstraße, Langgasse, Mühlgasse, Zahnstraße, Schützstraße, Rainersstraße, Martinsstraße, Nettelbeckstraße, Niederwaldstraße, Natterstraße, Wilhelmstraße, Weinstraße, Kaiser-Friedrich-Ring.

Änderungen und Ergänzungen der Hausnummerierung notwendig geworden sind, was in dem alsbald erscheinenden neuen Adreßbuch Berücksichtigung gefunden hat...

Wiesbaden, den 6. Mai 1904.

Verdingung.

Die Herstellung einer elektrischen Beleuchtung einiger Räume der Feuerwache soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Hause Friedrichstraße 15, Zimmer No. 20, eingesehen...

Veranschlagt u. mit der Aufschrift 'St. B. N. 18' versehenen Angebote sind spätestens bis Mittwochs, den 18. Mai 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 5 Tage.

Wiesbaden, den 6. Mai 1904.

Stadtschulamt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt...

Wiesbaden, den 9. April 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Berechtigung zur Aufstellung eines photographischen Ateliers neben dem domänenförmlichen Niederwald-Etablissement bei Nüdesheim soll vom 1. Januar 1905 ab auf weitere 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Termin ist hierzu angesetzt auf Freitag, den 27. Mai d. J., nachmittags 3 Uhr, im Jagdschloß Niederwald bei Nüdesheim.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen Erstattung der Schreibgebühren von hier bezogen werden.

Gaub, den 3. Mai 1904.

Königliches Domänen-Verwaltungsbüro.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 9. Mai 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Bibliothek für Beamte und Arbeiter der Farbwerke vorm. Lucius u. Brüning zu Höchst a. M. Elbertel 1904. Gesch. von den Farbwerken zu Höchst. Bücherverzeichnis der Öffentlichen Lesehalle zu Jena. Ausgabe 2. Jena 1904. Geschenk von Prof. Dr. Liebig. Schneider, Th., Was ist's mit der Sintflut? Ein Beitrag zur Babel- und Eibelfrage. Wiesbaden, H. Städt, 1903. Brückner, Wilh., Zwei Festpredigten. Wiesbaden, E. Behrend, 1904. Löschhorn, H., Museumsgänge. Eine Einführung in Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte. Bielefeld 1903. Richter, Ludwig, Richter-Bilder. Zwölf Holzschnitte nach älteren Zeichnungen. Leipzig 1877. Schwind, M. v., Aschenbrödel. Holzschnittaussgabe. Mit Text von H. Lücke. Leipzig 1873. Schwind, M. v., Die schöne Melusina. Ein Cyklus von 11 Bildern. Stuttgart o. J. Kunsthandbuch für Deutschland. Verzeichnis der Behörden, Sammlungen, Lehranstalten etc. Auflage 6. Berlin 1904. Lissa, A. d., 25 Jahre im Schulaufsichtsdienst. Wiesbaden, Hermann Feger, 1904. Mittenzwey, L., Vierzig Lektionen über die vereinte Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre. Zum Gebrauch in Fortbildungsschulen etc. Aufl. 4. Wiesbaden, E. Behrend, 1903. Lippert, Waldemar, Die deutschen Lehrbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehrrecht des Mittelalters. Leipzig 1903. Dernburg, Fr., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens. Band 3 und 4 und Ergänzungsband 1. Halle 1902-1904. Baum, Georg, Handbuch für Gewerbergerichte. Berlin 1904. Olzewski, Jos., Bürokratie.

Würzburg 1904. Diesel, Rud., Sol-darismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München 1903. Geschenk von Prof. Dr. Liesegang. Rogge, Bernhard, Bei der Garde. Erlebnisse und Eindrücke aus dem Kriegsjahre 1870/71. Hannover 1896. Widdern, Georg Kardinal v., Die Streifkorps im Deutschen Befreiungskriege nach kriegsarchivalischen Quellen. Band 1. 2. Berlin 1894. Helmolt, H. F., Weltgeschichte. Band 8 (Westeuropa, Teil 2). Leipzig 1903. Limesblatt, Mitteilungen der Strookenkommission bei der Reichalimeskommission. - 1892-1903. - Trier 1903. Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Römisch-Germanischen Centralmuseums zu Mainz. Mainz 1902. Geschenk vom Centralmuseum zu Mainz. Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau. Jahrg. 55-57. Wiesbaden, W. Zimmert, 1901-1903. Katalog, Amtlicher, der deutschen Städte-Ausstellung zu Dresden. Dresden 1903. Geschenk von Geheimrat Dr. Pagenstecher. Heer, J. G., Freiluft. Bilder vom Bodensee. 1. bis 3. Tausend, Konstanz 1904. Bad Ems. Bearbeitet von H. Frosenius, Menzel etc. Ems, H. C. Sommer, 1903. Adressbuch von Limburg, Diez etc. 1904-5. Limburg a. L., Limburger Vereinsdruckerei 1904. Hauffen, Adolf, Die deutsche Sprachinsel Gottschee. Geschichte u. Mundart, Lebensverhältnisse etc., Graz 1895. Langwerth v. Simmern, Heinrich, Frohner v., Deutschtum und Anglrophobie. Band 1, 2. Wiesbaden, W. Böcking, 1903. Schwegel, H., Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. Wien 1904. Ecuw Eene halave, 1848-1898. Historisch-gedenkbuch uitg. by de inhuldiging van Koningin Wilhelmina. Uitg. 3. Deel 1 en 2. Amsterdam 1898. Jaannasch, R., Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr. Berlin 1904. Ehrhardt, Karl, Die geographische Verbreitung der für die Industrie wichtigen Kautschuk- und Guttaperchapflanzen. Halle 1903. Baechtold, J., Briefwechsel zwischen Moritz von Schwind und Ed. Mörike. Leipzig 1890. Friedrich, J., Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses. Teil 3. München 1901. Gensel, Julius, Friedrich Preller der Ältere. Bielefeld 1904. Stosch, Ulrich v., Denkwürdigkeiten. Briefe und Tagebücher, herausg. von U. von Stosch. Stuttgart 1904. Rochefort, Henri, Les aventures de ma vie. Tom 4 u. 5. Paris 1896. Riemann, Robert, Goethes Romanteknik. Leipzig 1902. Lorm, Hieronymus, Die Märchen der Gegenwart. Skizzen aus Zeit und Leben. Aufl. 2. Leipzig 1878. Fulda, Ludwig, Gedichte. Berlin 1890. Simrook, Karl, Gedichte. Neue Auswahl. Stuttgart 1863. Auerbach, Berthold, Romane. Bd. 1 und 2 und Bd. 3 und 4. Stuttgart 1871. Volksbücher, Wiesbadener, Nr. 36 40 (H. von Kleist, Michael Kohlhaas; Wilhelm Fischer, Das Licht im Elend; Fr. Gerstäcker, Der Schiffszimmermann; H. Schurey, Hunnenkönig; P. Merimée, Colomba). Wiesbaden, Verlag des Volksbildungsvereins (H. Städt). 1903. Saar, Ferd. von, Novellen aus Oesterreich. Band 1. 3. bis 4. Tausend. Kassel 1904. Wildenbruch, E. von, Eifernde Liebe. Roman. Auflage 3. Berlin 1893. Paris, Gaston, Premes et légendes du Moyen-Age. Paris 1900. Revus des Deux Mondes, Jahrg. 1904. T. 1. Paris 1904. Smalian, Karl, Lehrbuch der Pflanzenkunde für höhere Lehr-

Anstalten. Leipzig 1903. Novitates, Naturae, Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Jahrg. 25. Berlin 1903. Geschenk von der Verlagsbuchhandlung R. Friedländer zu Berlin. Bölsche, W., Die Abstammung des Menschen. Auflage 4. Stuttgart 1904. Geschenk von der Gesellschaft für Naturfreunde Kosmos. Windisch, Karl, Anleitung zur Untersuchung von Most und Wein für Praktiker. Wiesbaden, G. Windisch, 1904. Börner, Franz, Statische Tabellen, Belastungsangaben und Formen zur Aufstellung von Berechnungen für die Baukonstruktionen. Berlin 1904. Geschenk von Prof. Dr. Liesegang. Hoppe-Seyler, Zeitschrift für physiologische Chemie. Band 39. Straßburg 1903. Beerwald, K., Das Arsenbad Leuco in seiner therapeutischen Bedeutung. Berlin 1903. Geschenk von Herrn Geheimrat Dr. Pagenstecher. Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gebiet der Geburtshilfe und Gynäkologie. Jahrg. 16. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie. Band 50. Leipzig 1904. Winkel, E. v., Handbuch der Geburtshilfe. Band 1. Teil 2. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Archiv für Augenheilkunde. Band 47. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Oppenheimer, Karl, Über die natürliche und künstliche Säuglings-Ernährung. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1904. Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde etc. Generalregister für die Bände 1-10 von Gustav Lindau. Jena 1903. Archiv für klinische Chirurgie. Band 71. Berlin 1903. Bericht der ophthalmologischen Gesellschaft. 81. Versammlung zu Heidelberg. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1904. Wochenschrift, Deutsche Zahnärztl. Organ des Vereinsbundes Deutscher Zahnärzte. Jahrgang 5. Berlin 1902 bis 1903. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 50. Stuttgart 1903.

Städtisches Viehwirtschaftsamt.

Wiesbaden, den 6. Mai 1904.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 4.50 (Schnellfahrt), 10.35 und 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Assmannshausen, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 8 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt Angu-t Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Straßenbahn-Fahrplan ab 1. Mai 1904. Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später. \* Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements. Frachtgüter 35 Pfr. per 100 Kilo.